

er mir über den Fall Auskunft geben wollte, der hier nicht berücksichtigt ist.

Abg. Seiler: Meine Herren! Bei Berathung dieses Gesetzes, bei fast jedem einzelnen Paragraphen ist der Laie in dem unangenehmen Falle, daß er kaum ein Urtheil abzugeben wagt, ob solch seine Abänderungen durch einen oder den andern Antrag der Deputation die richtigen seien oder nicht. Es wird von Seiten der Majorität unsrer Deputation meist von dem Grundsatz ausgegangen, daß sämtliche Advocaten ausgezeichnete Subjecte seien, die sich sämtlich gewiß Nichts zu Schulden kommen lassen werden. Von der andern Seite haben die Laien, wie sie glauben, davon auszugehen, daß das Publicum, welches bei den Anwälten Rath erholt, daß, sage ich, das Publicum nichts Unrechtes gegen die Advocaten unternehmen werde, sondern im Gegentheil sich gegen die überlegene Klugheit und Sachkenntniß derselben öfters zu vertheidigen haben möchte, denn, weil sie selbst weniger instruiert sind, deshalb haben sie eben nöthig, sich bei Andern Rath zu holen. Nur unsicher ist für mich der Weg, den ich betreten muß, um über den vorliegenden Paragraph zu sprechen, aber ich muß mir es doch erlauben, einige Worte zu sagen und fürchte nicht, daß die Herren Anwälte in dieser Kammer, wie in der letzten Sitzung es allerdings schien, glauben können, daß ich speciell Mißtrauen oder Haß gegen den Advocatenstand haben könnte. Ich kenne die achtbarsten Männer, die ihm angehören und zähle viele derselben zu meinen Freunden, bin der Ueberzeugung, daß ein tüchtiger und rechtlicher Advocatenstand eine wahre Wohlthat für ein Volk ist. Wenn ich nun auf den vorliegenden Paragraph näher eingehe, so möchte ich von meinem Standpunkte aus doch behaupten, daß nach seinen Bestimmungen das Publicum im Nachtheile den Advocaten gegenüber sei. Wie gesagt, ich sehe voraus, daß der Client weniger instruiert als der Advocat, weniger juristisch durchgebildet und weniger pffiffig sei. Wenn nun der Advocat Etwas thut, es sei was es wolle, und der Client glaubt, weil er mangelhafte Einsicht hat, daß der Advocat Etwas gethan habe, was nicht in seinem Interesse oder gegen den gegebenen Auftrag sei, und greift ihn mit Unrecht, aber nicht aus Bosheit deshalb an, so bestraft ihn das Gericht vermöge dieses Paragraphen, und er wird also wegen seiner Unwissenheit bestraft. Meine Herren! Ich halte das nicht für billig, werde jedoch für den Paragraph stimmen, weil ich volles Vertrauen zu den Herren in der Deputation habe, daß sie nicht Etwas gut heißen werden, was dem Schwachen Schaden bringen muß, und glaube, daß ich denselben nicht recht verstehe. Aber es fällt mir sehr schwer, denn nach meinem Verstande möchte ich fürchten, daß das Publicum in Nachtheil kommen könnte.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Ich halte einige Worte trotzdem, daß man sich schon mehrfach über die Bedeutung des §. 26 ausgesprochen hat, doch noch für

nöthig, weil mir es hat scheinen wollen, als habe man die Tragweite des Paragraphen und die Gründe zu demselben noch nicht vollständig erfaßt. In Bezug auf solche Kosten, welche sich auf gerichtliche Acten beziehen, wurde die Einbringung im Wege des Executionsprocesses nachgelassen. Es ließ sich bezweifeln, ob derselbe vollkommen berechtigt war; aber er wurde verstattet. Außer den Kosten, welche sich auf gerichtliche Acten gründen, giebt es auch Kosten, die sich lediglich auf Privatacten gründen. In Bezug auf solche Kosten, auf Kosten, die aufgewachsen waren in nicht processualischen Angelegenheiten, befand sich der Sachwalter zeither in einer übeln Lage. Er hatte keinen Executionsprocess, sondern mußte, wenn von der Partei Schwierigkeiten gemacht wurden, ordentlichen Proceß anstellen. Wenn er eine Rechnung über Mühwaltungen aufstellte, die vielleicht nur 5 bis 7 Thaler betrug, so konnte die Partei, welche die Kosten zu bezahlen hatte, ihn so lange hinhalten, bis er förmlichen Beweis geführt hatte, denn die Kostenfeststellung hatte Nichts weiter zu bewirken, als die Ermäßigung der einzelnen Ansätze nachzuweisen; ob aber jeder einzelne Ansatz wirklich der Wahrheit gemäß sei, das wurde durch gerichtliche Feststellung der Rechnung noch nicht constatirt. Bei kleinern Rechnungen kam der Fall sehr häufig vor, daß der Advocat sie im Stiche ließ, weil er einen ordentlichen Proceß hätte anstellen müssen, der zu große Weitläufigkeiten verursachte. Von Seiten der Regierung ist es daher für nöthig erachtet worden, in dieser Beziehung den Advocaten soviel wie möglich zu Hilfe zu kommen und zwar in der Weise, daß man auch in Bezug auf eine aufgestellte Berechnung, die sich entweder ganz allein oder hauptsächlich auf Privatacten gründet, den Executionsprocess nachläßt. Man hatte sich zu sagen, daß es einiges Bedenken haben könnte, wenn man denselben auf Grund der Privatacten veranstaltete. Man mußte sich aber deshalb eine Gewähr dafür zu verschaffen suchen, daß nur wirklich wahrheitsgemäße Ansätze in der Rechnung erscheinen, und deshalb bestimmt §. 26, daß der Sachwalter, wenn er sich wider Erwarten erlauben sollte, einen wahrheitswidrigen Ansatz zu machen, in eine Disciplinarstrafe verfallen soll. Diese Bestimmung wird, wie ich fest überzeugt bin, nicht leicht in Anwendung zu bringen sein, da ich voraussehe, daß solche wahrheitswidrige Ansätze nicht vorkommen werden, am wenigsten vorkommen werden, wenn der Advocat auf dem Standpunkte steht, auf dem er nach der Advocatenordnung stehen soll. Denkbar aber ist es doch, daß Seiten der Partei gesagt wird: wie kommen wir dazu, daß auf Grund bloßer Bemerkungen in den Privatacten gegen uns das executive Verfahren eintritt, und um solche Bedenken zu beseitigen, ist eben eine Disciplinarstrafe für den Advocaten angedroht worden, der sich eine wahrheitswidrige Angabe in seinen Privatacten erlaubt. Sehr bekannt ist es aber auch, daß die Bezahlung der Advocaten von den Clienten oft hinterzogen wird. Wenn sie hinterzogen wird mit dem Bewußtsein, daß der